Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Landratsamt Enzkreis
Eing.: 17. MAI 2016

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Landratsamt Calw
Umwelt- und Arbeitsschutz
Vogteistraße 42-46
75365 Calw

Landratsamt Enzkreis
Umweltamt
Postfach 101080
75110 Pforzheim

Karlsruhe 12.05.2016
Name Dorothea Isak
Durchwahl 0721 926-7599

Aktenzeichen 54.1b1-8823.12/1.6
(Bitte bei Antwort angeben)

Windpark „Langenbrander Höhe /Hirschgarten" in Schömberg, Landkreis Calw und Neuenbürg, Landkreis Enzkreis
Ihr Schreiben vom 03.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zuständigkeit für die Behandlung der Angelegenheit Windpark „Langenbrander Höhe /Hirschgarten", soweit die Aspekte von der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung umfasst sind, liegt künftig beim Landratsamt Enzkreis.

Im März 2016 hat die Firma BayWa.r.eGmbH, München, bei den Landratsämtern Calw und Enzkreis nahezu gleichzeitig telefonisch angefragt, wer für die Genehmigung eines Windparks mit fünf Windkraftanlagen als kreisüberschreitendes Projekt zuständig ist. Am folgenden Tag übersandte sie dem Landratsamt Enzkreis zwei Lagepläne. Zwei Windkraftanlagen sollen auf der Gemarkung Langenbrand/Schömberg im Landkreis Calw und drei Anlagen auf der Gemarkung Waldrennach/Neuenbürg im Enzkreis errichtet werden. Die Informationspräsentation der Firma zum Projekt ging beiden Behörden im April zeitgleich zu.

Das Landratsamt Calw hat sich bereiterklärt, den Enzkreis bei der Aufarbeitung von Informationen und eingehenden Einwendungen und insbesondere auch bei der Durchführung eines öffentlichen Anhörungstermins zu unterstützen.
Nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV ist für die Genehmigungsbedürftigkeit auf die im Anhang 1 bestimmte Anlagengröße für durchselben Betreiber betriebene Anlagen

abzustellen. Nach der Aussage des Umweltministeriums[1] bündelt Ziffer 1.6. der 4. BImSchV mehrere Windmasten zu einer einheitlichen Anlage, soweit sie von einem Betreiber betrieben wird. Jedenfalls handelt es sich um eine Angelegenheit i.S. § 3 Abs. 1 LVwVfG.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG wären danach beide Landratsämter zuständig, weil ein Teil der Anlagen in ihrem Bezirk errichtet werden sollen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG entscheidet in diesem Fall die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst wurde, es sei denn die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt, dass eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Die Bestimmungsmöglichkeit besteht nach § Abs. 3 Satz 3 LVwVfG auch, wenn die Zuständigkeit zweifelhaft ist.

Aus den Kommentierungen zu § 3 Abs. 2 VwVfG ergibt sich, dass eine Behörde nicht erst dann befasst ist, wenn ein förmlicher Antrag vorliegt. Allerdings kann es nach dem Sinn der Vorschrift auch nicht genügen, dass ein künftiger Antragsteller telefonisch mit einer Behörde Kontakt aufnimmt, um zu klären, welche Behörde zuständig ist. Deshalb kommt es nicht darauf an, mit welcher Behörde dieses Telefonat zuerst stattgefunden hat. Ob die anschließende Übersendung der beiden Lagepläne an das Landratsamt Enzkreis als Befassung genügt, bedarf zumindest der Klarstellung.

Beim aktuellen Sachstand ist noch nicht bekannt, wo in dem künftigen Verfahren besondere Schwierigkeiten oder fachliche Schwerpunkte liegen werden. Danach verbleibt als einziger sachlicher Grund für eine Zuständigkeitsverteilung die Tatsache, dass im Enzkreis drei Anlagen und im Landkreis Calw nur zwei Anlagen errichtet werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Isak

[1] Protokoll vom 2.12.2014 über den Jour Fixe der Kompetenzzentren Energie am 18.September 2014, S. 8 ff;